

**Anhang 1**

zur Bürgschaftsrichtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm)

BMWi – II C 5 – 71 03 18/3  
BMWi - E A 6 – 70 03 03

Stand 19. 12. 2007

Bund/Länder AG Bürgschaften/ staatliche Beihilfen

**Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien  
des Bundes und der Länder<sup>1</sup>**

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1. Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2. Beihilfeaufsicht durch die Europäische Kommission</b> .....	<b>3</b>
<b>1.3. Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission</b> .....	<b>3</b>
<b>1.4. Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen Horizontale Regelungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1.5. Beihilfewert staatlicher Bürgschaften</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1. Beihilfefreie Bürgschaften Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 87 I EG-Vertrag vereinbar, wenn sie</b> .....	<b>8</b>
<b>2.2. Bürgschaften mit Beihilfecharakter</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw.genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien</b> .....	<b>10</b>
<b>3.1. Vorbemerkungen</b> .....	<b>10</b>
<b>3.2. Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen</b> .....	<b>10</b>
<b>3.3. Die De-minimis-Freistellungsverordnungen</b> .....	<b>10</b>
<b>3.4. Freigestellte Programme nach den KMU-Freistellungsverordnungen</b> .....	<b>13</b>
<b>3.4.1. Definition der KMU</b> .....	<b>13</b>
<b>3.4.2. Bürgschaftsrelevante Vorschriften der KMU-Freistellungs-VO von 2001</b> .....	<b>14</b>
<b>3.4.3. KMU-Freistellungs-Verordnungen im Agrar- und Fischereibereich</b> .....	<b>17</b>
<b>3.5. Freigestellte regionale Investitionsbeihilferegulungen</b> .....	<b>18</b>
<b>3.6. Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien</b> .....	<b>21</b>
<b>3.7. Jahresberichte</b> .....	<b>23</b>
<b>4. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten</b> .....	<b>24</b>

<sup>1</sup> Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EG-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber - insbes. in Zweifelsfragen - nicht an deren Stelle treten.

<b>4.1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>24</b>
4.1.1.	Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten .....	25
4.1.2.	Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten.....	25
4.1.3.	Sektoraler Anwendungsbereich.....	26
4.1.4.	Einzelfallnotifizierungspflichten.....	26
4.1.5.	Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“.....	27
<b>4.2.</b>	<b>Voraussetzungen für die Genehmigung von einzeln zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.....</b>	<b>27</b>
4.2.1.	Rettungsbeihilfen .....	27
4.2.2.	Umstrukturierungsbeihilfen .....	28
<b>4.3</b>	<b>Regelungen für R &amp; U-Beihilfen an KMU .....</b>	<b>31</b>
4.3.1.	Allgemeines .....	32
4.3.2.	Beihilferegeln für Rettungsbeihilfen.....	32
4.3.3.	Beihilferegeln für Umstrukturierungsbeihilfen .....	32
4.3.4.	Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe .....	33
4.3.5.	Auflagen .....	33
<b>4.4</b>	<b>Agrarsektor.....</b>	<b>34</b>
<b>5.</b>	<b>Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie.....</b>	<b>34</b>

## 1. Allgemeines

### **1.1. Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag**

Nach Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrages sind staatliche Beihilfen, gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind Bürgschaften, die aus einem sich selbst tragenden Bürgschaftssystem (pure cover/Versicherungsansatz) vergeben werden (zu sog. De-minimis-Beihilfen s. u. Abschnitte 2.1 und 3.3).

### **1.2. Beihilfeaufsicht durch die Europäische Kommission**

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt finden sich z. B. in Art. 87 Abs. 3 a) und c). Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag.

### **1.3. Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission**

Nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 des EG-Vertrages dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat (sog. Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegulung oder Einzelbeihilfe) sind bei der Kommission anzumelden. Eine Ausnahme gilt aufgrund der Gruppenfreistellungsverordnungen für „de minimis“- , KMU-, regionale Investitionsbeihilfen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen ( Fundstellen s.u.). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden; für KMU-, regionale Investitionsbeihilfen sowie für Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeihilfen ist der Kommission in diesem Fall eine Kurzbeschreibung zu übersenden.

Eine **Beihilferegulung** ist eine Regelung, aufgrund derer Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können. **Einzelbeihilfen** sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund

einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegelung.

#### **1.4. Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen**

##### **Horizontale Regelungen**

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 (ABl. C 54/13 vom 4. 3. 2006) sowie Art. 7 der Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1628 /2006 für regionale Investitionsbeihilfen (ABl. L 302/29 vom 1. 11. 2006)
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, gültig ab 10. 10. 2004 ( ABl. C 244/ 2 vom 1. 10. 2004).
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EG C 323/1 vom 30. 12. 2006)
- KMU-Beihilfen: Art. 6 und 6 a (2) der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. 01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 33), geändert durch VO (EG) Nr. 364/2004 (ABl. L 63/22 vom 28. 02. 2004) und durch Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 (ABl. L 358, S. 3) hinsichtlich der Einbeziehung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Anwendungsbereich;
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (2006/C 194/02), ABl. C 194 vom 18. 8. 2006
- Ausbildungsbeihilfen: Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 20), geändert durch VO (EG) Nr. 363/ 2004 (ABl. L 63/20 vom 28. 02. 2004);

- Umweltschutz (Gemeinschaftsrahmen, ABl. C 37 vom 03.02.2001, S. 3)
- Beschäftigungsbeihilfen: Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. 12. 2002 über die Anwendung von Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. L 337/3 vom 13. 12. 2002).

Die Freistellungsverordnungen sind durch die Verordnung 1976/2006 (ABl. L 368(85) bis zum 30.06.2008 verlängert worden (Ausnahme Regional-Freistellungs-VO (EG) 1628/2006, deren Laufzeit bis zum 31. 12. 2013 geht).

### **Sektorale Regelungen**

- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur : Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl. C 317/11 vom 30.12. 2003, berichtigt durch ABl. EG C 104/71 vom 30. 4. 2004, verlängert bis 31.12.2008 durch ABl. C 260/7 vom 28.10.2006.)
- Verkehr (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. 06.1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffverkehr (ABl. L 130 vom 15. 06. 1970), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. 03. 1997 (ABl. L 84/6 vom 26. 03.1997); [*Aufhebung der VO 1107/70 mit Inkrafttreten der VO 1370/2007 zum 3.12.2009 (ABl. L 315/1 vom 3.12.2007)*]
- Steinkohle (Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. 07.2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau; ABl. L 205 vom 2. 08. 2002, S. 1 bis 8)
- Kunstfaserindustrie: s. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 (ABl. C 54/13 vom 4. 3. 2006), Ziffer 8
- Landwirtschaft einschl. Verarbeitung/Vermarktung : Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. C 319 vom 27. 12. 2006, S. 1)
- Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung : Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von

landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

- Fischerei und Aquakultursektor: (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- Aquasektor (ABl. C 229/5 vom 14.09.2004).
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24.07.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004.
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. ### vom ### der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (*Anm.: noch nicht beschlossen; Änderungen bleiben abzuwarten*).

## 1.5. Beihilfewert staatlicher Bürgschaften

Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen sowie für die Zulässigkeit der Gewährung von De-minimis-Bürgschaften oberhalb 1,5 Mio Euro kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen sog. gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.

### 1.5.1 Gesunde Unternehmen

- a) Soweit für das antragstellende Unternehmen ein Unternehmensrating der Bürgschaftsrating-Kategorien 1 – 5 (DSGV-Ratingklassen 1 – 13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten<sup>1</sup>) vorliegt, ist bei Bürgschaften
  - für **Investitionskredite** die am 25. September 2007 genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (Einzelheiten s. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 26. Sept. 2007 und Berechnungstool [www.pwc.de/de/beihilfewertrechner](http://www.pwc.de/de/beihilfewertrechner))

---

<sup>1</sup> vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. Sept. 2007, Ziffer 20

- für **Betriebsmittelkredite auf Deminimis-Basis** die am 28. November 2007 genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (Einzelheiten s. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 29. November 2007 und Berechnungstool [www.pwc.de/de/beihilfewertrechner](http://www.pwc.de/de/beihilfewertrechner)); *Anwendung auf Betriebsmittelbürgschaften unter den Regionalleitlinien in den n. L. ist notifiziert, aber noch nicht genehmigt*
- b) *[Soweit für das antragstellende Unternehmen ein Spezialfinanzierungsrating (für Projektgesellschaften, Unternehmen in der Frühfinanzierungsphase) vorliegt, erfolgt die Überleitung gemäß ....] Notifizierung einer Methode ist erfolgt*
- c) Bei De-minimis-Bürgschaften bis 1,5 Mio Euro, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen gewährt werden und bei dem für das antragstellende Unternehmen ein Rating gemäß oben lit. a) vorliegt, besteht ein Wahlrecht zwischen dem Beihilfewert gemäß Art. 2 (4) lit. c) Satz drei der Deminimis-VO (13,33 %) und dem sich aus den genehmigten Berechnungsmethoden ergebenden Beihilfewert.
- d) Soweit das vorliegende Rating keine Überleitung in eine der Bürgschaftsrating-Kategorien 1 – 5 erlaubt oder kein Unternehmensrating vorliegt, ist für gesunde Unternehmen die Beihilfewertbestimmung anhand Abschnitt 3.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2000/ C 71/ 07, „Bürgschaftsmitteilung“, Amtsblatt C 71/ 14 vom 11. 3. 2000) vorzunehmen. Bis auf Weiteres sind derartige Bürgschaften oberhalb von 1,5 Mio Euro der EU-Kommission zu notifizieren.

1.5.2 Der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** muss individuell nach der o.g. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, insbes. Kap. 3, bestimmt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

## 2. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen

## 2.1. Beihilfefreie und De-minimis-Bürgschaften

Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 87 I EG-Vertrag vereinbar, wenn sie

- gemäß den De-minimis-Bestimmungen oder
- im Rahmen eines geschlossenen und in sich selbst durch Beiträge finanzierten Systems (pure cover/Versicherungsansatz)

übernommen werden. Einzelheiten zum notifizierungsfreien pure cover-Ansatz enthält Abschnitt 4 der Mitteilung der Kommission Nr. 2000/ C 71/07 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 71/14).

Zu beachten ist aber, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredites eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (s. o.g. Mitteilung der Kommission 2000/ C 71/07, Abschnitt 2.2.2). Keine Beihilfe stellt dagegen die Leistung aus einer Bürgschaft dar, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingetreten sind. Keine Beihilfen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungen, wenn die Leistungen dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprechen (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049).

## 2.2. Bürgschaften mit Beihilfecharakter

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen genehmigungsfähig :

- a) bei **gesunden Unternehmen** z.B.
  - Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 („Regionalleitlinien“, ABl. C 54 vom 4.3. 2006, S. 13)
  - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12. 2006);
  - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 03.02.2001, S. 3)
  - Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10. 12. 1994 , S.5), ergänzt durch Mitteilung der Kommission zu Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1)

b) bei **Unternehmen in Schwierigkeiten**

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244/ 2 vom 1.10. 2004)
- Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19. 03. 2002, S. 21-22)
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10. 12. 1994 , S.5)

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen und bei Einhaltung der darin festgeschriebenen Voraussetzungen freigestellt (aber ggf. Pflicht zur Information der Kommission) :

- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **staatliche Beihilfen an KMU** (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 33), geändert durch VO (EG) Nr. 364/2004 (ABl. L 63 /22 vom 28. 02. 2004) und durch Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 hinsichtlich der Einbeziehung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Anwendungsbereich (ABl. L 358/3 vom 16. 12. 2006);
- Verordnung (EG) Nr. 1628/ 2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf **regionale Investitionsbeihilfen** der Mitgliedstaaten (ABl. L 302/29 vom 1.11. 2006) bei Beachtung der darin enthaltenen Publizitätsvorschriften
- Verordnung Nr. 2204/ 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. L 337/3 vom 13. 12. 2002)
- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10/20 vom 13.01.2001, geändert durch VO (EG) Nr. 363/2004 (ABl. L 63/20 vom 28.02.2004)).

Die Freistellungsverordnungen sind durch die Verordnung 1976/2006 (ABl. L 368/85) bis zum 30.06.2008 verlängert worden.

(Zur De-minimis-VO siehe unten Abschnitt 3.3)

Soweit auf der Grundlage der o.g. Beihilfenvorschriften **genehmigte oder freigestellte Programme** vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierung grundsätzlich, es sei denn diese Vorschriften sehen ausdrücklich eine Einzelfallnotifizierung oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor.

### **3. Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw.genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien**

#### **3.1. Vorbemerkungen**

Für gesunde Unternehmen sind die De-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach dem KMU-Rahmen bzw. der KMU-Freistellungsverordnung und den Regionalleitlinien bzw. der Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen (VO (EG) Nr. 1628/2006, ABl. L 302/29) von vorrangiger praktischer Relevanz.

#### **3.2. Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen**

- a) Staatliche Bürgschaften werden grundsätzlich für eine auf maximal **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:
- Binnenschiff-Finanzierung
  - Baufinanzierung
  - Programmkredite der Förderbanken.
- b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der darlehensgewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20 %** verbleiben (zur Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten s.u. Abschnitt 4.2.2.8)

#### **3.3. Die De-minimis-Freistellungsverordnungen**

- a) Die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379, S. 5 ) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s.u.) Bürgschaften zur Finanzierung u.a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestiti-

onen, Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR (Straßentransportsektor: 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 200.000 EUR anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden. Jedoch dürfen für dieselben förderbaren Anwendungen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderhöchstintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falls festgelegt wurde.

**Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung sind bis zur Höhe von 1,5 Mio Euro** (Straßentransportsektor: 750 T€) sowie bis zu einem maximalen staatlichen Verbürgungsanteil von bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens **deminimis-freigestellt**. Höhere Bürgschaften als 1,5 Mio/ 750 TEuro sind möglich, soweit ein Unternehmensrating nach den Bürgschaftskategorien 1 – 5 (DSGV-Ratingklassen 1 – 13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten<sup>1</sup>) vorliegt. Die Beträge ergeben sich nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung durch die Formel

200.000 Euro

abgezinster Beihilfewert (netto, nach Abzug des Bürgschaftsentgeltes) in %

im Straßengüterverkehr durch die Formel

100.000 Euro

abgezinster Beihilfewert (netto, nach Abzug des Bürgschaftsentgeltes) in %.

---

<sup>1</sup> vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. Sept. 2007, Ziffer 20

Zur **Einhaltung der 3-Jahresregelung** ist

- bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-VO (EG) 1998/ 2006 der Beihilfebetrag der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt;
- von dem begünstigten Unternehmen eine Erklärung abzugeben, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind ;
- vor Bürgschaftsgewährung zu prüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Bürgschaft nicht überschritten wird.

Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder De-minimis-Beihilfe eine „de-minimis-Bescheinigung“, die er 10 Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren De-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Ausgeschlossen sind folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Aktivitäten :

- Fischerei, Aquakultur und die Urproduktion von Anhang I-Agrarprodukten (s. dazu unten Abschnitte b) und c)
- nur in bestimmten Fällen die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Agrarprodukten (s. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a VO 70/2001, hinsichtlich Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch)
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen)
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Steinkohlenbergbau
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

**Zu beachten** ist ferner, dass

- *übergangsweise bis zum 30. Juni 2007 gewährte De-minimis-Bürgschaften, die die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 69/2001 erfüllen, auch als De-minimis-Beihilfen angesehen werden;*
  - der Zinssatz, der für Abzinsungen und für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzzinssatz ist;
  - sofern der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfe den Höchstbetrag von 200.000 EUR (100.000 Euro im Straßentransportsektor) übersteigt, eine Freistellung nach der De-minimis-Verordnung nicht etwa für den Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, der den Höchstbetrag nicht überschreitet .
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor**, die nur die Urproduktion betrifft (ABl. L 325/4 vom 28. 10. 2004), gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen der ihm zugeteilten Quote und unter bestimmten Bedingungen Beihilfen bis 3000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren für Primärerzeuger zu gewähren (VO-Text sowie Merkblatt des BMELV unter [http://www.bmelv.de/cln\\_045/nn\\_751436/DE/04-Landwirtschaft/Foerderung/StaatlicheBeihilfen/VO-1860-2004-Merkblatt.html\\_\\_nnn=true](http://www.bmelv.de/cln_045/nn_751436/DE/04-Landwirtschaft/Foerderung/StaatlicheBeihilfen/VO-1860-2004-Merkblatt.html__nnn=true) ).
- c) Die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor** (ABl. L 193/6 vom 25.07.2007) erlaubt Unternehmen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung eine Beihilfe in Höhe von 30.000 € in drei Steuerjahren zu gewähren.

### 3.4 Freigestellte Programme nach den KMU-Freistellungsverordnungen

#### 3.4.1. Definition der KMU

Die Definition der KMU ergibt sich aus dem Anhang I der KMU-Freistellungs-VO Nr. 70/ 2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/ 2004 der Kommission (ABl. L 63/ 22, 27 vom 28.02. 2004)<sup>1</sup>. Danach sind KMU Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio EUR beläuft und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/ Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. ABl. L 63/27 vom 28.02.2004 ).

Bei der Feststellung, ob die o.g. Kriterien erfüllt sind, müssen ab 1.1. 2005 Unternehmen die Daten von **verbundenen Unternehmen** in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von **Partnerunternehmen** werden zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 des Anhangs I der VO 364/ 2004 (ABl L 63/22, 27 vom 28.02.2004) zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden **kleine Unternehmen** definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio EUR nicht übersteigt.

### 3.4.2 Bürgschaftsrelevante Vorschriften der KMU-Freistellungs-VO von 2001

Beihilferegeln für KMU, die den Erfordernissen der Freistellungsverordnung entsprechen, müssen der Kommission nicht mehr notifiziert werden, sondern lediglich durch Kurzbeschreibung (Anlage II der KMU-FreistellungsVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Einzelbeihilfen, die nicht unter eine Beihilferegeln fallen. - Beihilferegeln können aber nach wie vor notifiziert werden.

Die Freistellungsverordnung **gilt nicht** für Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, für Tätigkeiten, die die Primärerzeugung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführ-

---

<sup>1</sup> Diese Definition gilt seit 1.01.2005. Die zuvor geltende KMU-Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU von 1996 - übernommen in Anhang I der VO Nr. 70/ 2001 (ABl. L 10/39 vom 13.01.2001) - gilt weiterhin, sofern diese

ten Waren zum Gegenstand haben (Ausnahme FuE) sowie für Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen) und Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Sonderregelungen anderer Verordnungen oder Richtlinien sind zu beachten.

Aufgrund der KMU-Freistellungsverordnung sind Bürgschaften möglich zur Finanzierung **von Investitionen in Sachanlagen**, d. h:

- Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Betriebes;
- Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung eines bestehenden Betriebes;
- Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u.a. Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung);
- Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre,

oder von **immateriellen Investitionen**, d. h. Investitionen in Technologietransfer (Erwerb von Patenten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertes technisches Wissen)

oder zur anteiligen Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Die genauen Fördervoraussetzungen im FuE-Sektor ergeben sich aus Art. 5 a - 5 c der KMU-Freistellungs-VO.

**Förderfähige Kosten:**

Materielle Investitionen: Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen ausgenommen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln durch Verkehrsunternehmen

---

"alte" Definition als Text in eine genehmigte Regelung aufgenommen oder in einer genehmigten Regelung auf

Immaterielle Investitionen: Erwerb von Technologie,

oder

die über zwei Jahre kalkulierten Lohnkosten für neu geschaffene Arbeitsplätze,  
wenn

- die Arbeitsplätze innerhalb von 3 Jahren nach Tätigen der (im)materiellen Investition geschaffen wurden
- durch das Investitionsvorhaben ein Nettozuwachs der Beschäftigten erfolgt ist und
- die neu geschaffenen Arbeitsplätze mindestens 5 Jahre erhalten bleiben

oder

eine Mischung aus den Investitions- und Lohnkosten. Der günstigste Beihilfebetrag, der sich aus der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ergibt, darf jedoch nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Förderung im FuE-Sektor ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich der förderfähigen Kosten aus Art. 5 a (5) der KMU-Freistellungs-VO.

In **jedem** Fall muss der **Bürgschaftsantrag vor Investitionsbeginn** gestellt sein.

Ohne eine **Differenzierung nach Fördergebieten und Nicht-Fördergebieten** beträgt das maximale Bruttosubventionsäquivalent einer KMU-Förderung, auf das der Beihilfewert einer Bürgschaft bei Kumulation mit anderen staatlichen Beihilfen anzurechnen ist,

- für kleine Unternehmen            15 %,
- für mittlere Unternehmen        7,5 %.

Die jeweiligen Förderhöchstsätze sind auch im Falle der Kumulierung mit anderen Beihilfen sowie mit De-minimis-Beihilfen einzuhalten.

---

diese Definition im Wege der statischen Verweisung verwiesen wurde.

In **Regionalfördergebieten** sind nach Maßgabe der VO (EG) 364/2004 (ABl. L 63/22 vom 28. 2. 2004) folgende Aufschläge möglich :

- 10 Prozentpunkte in Fördergebieten nach Art. 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (C-Fördergebiete im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)
- 15 Prozentpunkte in Fördergebieten nach Art. 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag (A-Fördergebiete im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“).

sofern

- a) ein **Eigenbeitrag des begünstigten Unternehmens** in Höhe von 25 % der geförderten Investition erfolgt (unter De-minimis freigestellte Maßnahmen sind nicht anrechnungsfähig),
- b) gewährleistet ist, dass die geförderte Investition während eines **Verbleibenszeitraums** von mindestens fünf Jahren in der Empfängerregion erhalten bleibt.

**Bei Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist - unterhalb der Schwellenwerte der "Durchstoß"-Regelung des Art. 6 der KMU-Freistellungs-VO - eine Notifizierung von Bürgschaften zugunsten von KMU nicht erforderlich<sup>1</sup>. Zu beachten** sind aber ggf. Anzeigepflichten nach Art. 9 der KMU-FVO sowie gemeinschaftsrechtliche beihilferechtliche Sondervorschriften für Kohle- und Schiffbauindustrie sowie Fischerei, Verkehr und Erzeugnisse des Anhangs I des EG-Vertrages (für Tätigkeiten auf der Ebene der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte). Im Bereich der Stahl- und Kunstfaserindustrie können keine Regionalzuschläge gewährt werden (siehe hierzu Textziffer 3.6.). Im Bereich der Stahlindustrie gilt das Verbot, auch über die Schwellenwerte des Art. 6 der VO 70/2001 hinaus zu fördern. Im Bereich der Kfz-Industrie ist zu beachten, daß Regionalzuschläge gegebenenfalls zu kürzen sind (siehe hierzu Textziffer 3.6).

### **3.4.3 KMU-Freistellungs-Verordnungen im Agrar- und Fischereibereich**

Für KMU s.o. gelten im Agrar- und Fischereibereich

---

<sup>1</sup> Zur Notifizierung von Beihilfen an KMU in Schwierigkeiten s. Abschnitt 4.1.4

- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (nur Verarbeitung/Vermarktung)
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358, S. 3 vom 16.12.2006)
- Verordnung (EG) Nr. #### der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L #### vom ####). Anmerkung: Die Verordnung (EG) Nr. 1595/ 2004 ist außer Kraft getreten. Die Nachfolgeverordnung wird zz. erarbeitet.

### 3.5. Freigestellte regionale Investitionsbeihilferegelungen

Die Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen (VO (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, ABl. L 302/29 vom 1. 11. 2006) entbindet bestimmte „transparente regionale Investitionsbeihilferegelungen“ von der Anmeldepflicht nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Das Gleiche gilt für ad-hoc-Beihilfen, „die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage transparenter regionaler Investitionsbeihilferegelungen gewährt wurden und 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten“ (Art. 3 Abs. 3 der Freistellungs-VO (EG) 1628/ 2006 für regionale Investitions-Beihilfen).

Die wichtigsten Bedingungen für die Freistellung sind, neben der Beachtung der genehmigten Fördergebietskarte,

- a) Transparenz der Beihilfe (s. dazu nachfolgend lit. a);
- b) es muss sich um Beihilfen für Erstinvestitionen handeln (s. lit. b);
- c) kein Überschreiten einer bestimmten Höchstgrenze (s. lit. c)
- d) Vorabbestätigung der Erfüllung der Förderkriterien (s. lit. d)
- e) Beschränkung der Kumulierung (s. lit. e)
- f) Unterrichtung der Kommission bei Großvorhaben, die die in d) genannte Höchstgrenze nicht überschreiten (s. lit. f);
- g) Verweis auf die VO 1628/ 2006 in der Regelung

- h) die Beihilfe betrifft nicht die Sektoren Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfasern, Primärerzeugung nach Anhang I des Vertrages, Milchimitate und Substitute, Fischerei und Aquakultur, Kohleindustrie
- i) Regelungen dürfen keine Ausrichtung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche aufweisen (Ausnahme Tourismussektor)
- j) Veröffentlichung der Beihilferegelung im Internet (Artikel 8 Absatz 5), bei Fehlen: materieller Ausschlussgrund.

#### **a) Transparenz**

Nur „transparente regionale Investitionsbeihilferegelungen“ sind freistellungsfähig (Art. 3 (1) der VO). Bürgschaften werden nur dann als „transparent“ angesehen, wenn die für die Berechnung der Beihilfeintensität verwendete Methode von der Kommission genehmigt worden ist. Eine von D notifizierte Methode für Investitionsbürgschaften ist am 25. September 2007 von der EU-Kommission genehmigt worden (Einzelheiten s. o. Abschnitt 1.5).

#### **b) Erstinvestitionen**

Erstinvestitionen sind

- Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Erwerb von „unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, *und* wenn die Betriebsstätte von einem unabhängigen Investor erworben wird“ (share deals alleine gelten nicht als Erstinvestition).

Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.

Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. – im Falle von KMU drei Jahre – erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

### **c) Höchstgrenze**

Die Beihilfeintensität darf die für das betreffende Fördergebiet genehmigte Obergrenze nicht überschreiten (Ausnahme: KMU, Einzelheiten s. Art. 4 (1) lit. b der VO).

Beihilfen für Erstinvestitionen in Anlagen mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio Euro müssen notifiziert werden, wenn der Gesamtförderbetrag 75 % desjenigen Beihilfemaximumbetrages überschreitet, den eine Investition iHv 100 Mio Euro erhalten könnte (Einzelheiten s. Art. 7 lit. e der VO).

### **d) Vorabbestätigung der Erfüllung der Förderkriterien**

Die zuständige Behörde muss vor Beginn der Arbeiten (einschl. Bestellung von Anlagen) bestätigen, dass das Vorhaben grundsätzlich die Förderkriterien erfüllt.

### **e) Beschränkung der Kumulierung**

In Bezug auf *dieselben förderfähigen* Kosten dürfen freigestellte Regionalinvestitionen nicht mit sonstigen Beihilfen sowie nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn dadurch die in der RegionalfreistellungsVO festgelegten Beihilfemaximumintensitäten überschritten würden.

### **f) Unterrichtung der Kommission über Großvorhaben**

Über Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben > 50 Mio Euro muss die Kommission vom betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet werden. Die Kommission veröffentlicht die Angaben im Internet.

### **g) Verweis auf die Regionalfreistellungsverordnung**

Der in Art. 3 (1) lit. b) geforderte ausdrückliche Verweis auf die VO 1628/ 2006 wird mit dem ausdrücklichen Verweis in der Regelung auf dieses Prüfraster erfüllt.

Einzelbeihilfen auf der Grundlage dieses Prüfrasters müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen mit Angabe des Titels sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union sowie auf die von der Kommission der zugrunde liegenden Beihilferegelung zugewiesene Beihilfennummer enthalten.

### 3.6 Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien

Bürgschaften, die nicht nach Freistellungsverordnungen freigestellt sind, können gleichwohl in Regionalfördergebieten als sog. Regionalbeihilfen zulässig sein. Nach Annahme der Zweckdienlichen Maßnahme zu den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013“ (ABl. C 54/13 vom 4. 3. 2006), nachfolgend „Regionalleitlinien“, ist dafür eine Genehmigung erforderlich. Einzelheiten regeln die Regionalleitlinien.

Die Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen. Sie erklären Bürgschaften/Bürgschaftsregelungen

- **zur Finanzierung von Erstinvestitionen**
- **zur Finanzierung bestimmter Kosten für neugegründete kleine Unternehmen bis 2 Mio Euro in 87 3 a-Gebieten und bis 1 Mio Euro in 87 3 c-Gebieten**

innerhalb bestimmter Beihilfeintensitäten für genehmigungsfähig (soweit sie nicht ohnehin nach der RegionalfreistellungsVO (s.o. 3.5) freigestellt sind).

Grundsätzlich verboten sind „Betriebsbeihilfen“ (dazu zählen auch Ersatzinvestitionen, FN 71). Sie sind jedoch in solchen Gebieten genehmigungsfähig, die in den Anwendungsbereich des Art. 87 Abs. 3a) EG-Vertrag fallen (Ziffer 76). Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein; sie „sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden“ (Ziffer 77).

Zum Begriff der **Erstinvestitionen** s. o. 3.5 lit b). Bei KMU sind auch die mit der Investition verbundenen Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten mit einer Beihilfeintensität von bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten berücksichtigungsfähig. Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.

Beim Erwerb einer Betriebsstätte dürfen nur die Kosten des Kaufs der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt werden, wenn die Transaktion unter Marktbedingungen vorgenommen wurde. Förderfähig sind in der Regel nur Asset deals (vgl. Regional-Leitlinien Fußnote 37). Mietkosten im Zuge einer Übernahme müssen die Bedingungen der Rnr. 53 der Regional-Leitlinien beachten.

Beihilfen für **neugegründete kleine Unternehmen** dürfen Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten für die Gründung sowie innerhalb von fünf Jahren nach der Gründung insbesondere fördern (Einzelheiten s. Ziffer 87) :

- Zahlungen von Zinsen
- Anlagen- und Ausrüstungsmieten
- Energie, Steuern.

Das max. Bruttosubventionsäquivalent, auf das der Beihilfewert einer Bürgschaft anzurechnen ist, unterscheidet sich je nach Fördergebiet; es gelten die im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ definierten Fördergebiete und festgesetzten Förderhöchstsätze.

Die jeweiligen Förderhöchstsätze sind auch im Falle der Kumulierung mit anderen Beihilfen einzuhalten (Einzelheiten s. Regional-LL Rnr. 71 ff; für De-minimis-Beihilfen gilt die Sonderregel der Rnr. 75).

**Zu beachten** ist insbesondere, dass

- der **Bürgschaftsantrag vor Investitionsbeginn** gestellt sein muss. Ferner muss die zuständige Behörde vor Beginn der Arbeiten (einschl. Bestellung von Anlagen) schriftlich bestätigt haben, dass das Vorhaben vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung die Förderwürdigkeitsbedingungen grundsätzlich erfüllt oder dass sich das geplante Vorhaben vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung grundsätzlich als förderfähig darstellt. Bei Investitionskostenerhöhung sind nachträgliche betriebsgerechte Finanzierungen dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- der von öffentlicher Förderung freie Betrag muss mindestens 25 % betragen.. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise

dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt). Nach Ansicht der Kommission darf der Eigenbeitrag auch keine De-minimis-Förderung enthalten.

- bei Beihilfen für Erstinvestitionen gewährleistet sein muss, dass die betreffende Investition während eines **Verbleibenszeitraums** von mindestens fünf Jahren (bei KMU drei Jahre) erhalten bleibt. Bei der Einbeziehung von immateriellen Aktiva müssen die Bedingungen der Rnr. 55 und 56 der Regional-LL beachtet werden.
- konzerninterne Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation nicht förderfähig sind;
- die Regionalleitlinien **nicht anwendbar** sind auf die Urproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhang I des EG-Vertrages, die Fischerei und den Kohlebergbau. Für die Vermarktung und Verarbeitung der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten die Regionalleitlinien nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor festgelegten Ausmaß.
- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau gelten. In der Stahlindustrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten.

### 3.7. Jahresberichte

Über die Anwendung der Bürgschaftsprogramme ist ein standardisierter **Jahresbericht** (vereinfachter Jahresbericht), ggf. stark vereinfachter Jahresbericht, entsprechend dem Anhang I Abschnitt A.2 zum Schreiben der Europäischen Kommission D/20506 vom 2. August 1995 und den Entscheidungen der Kommission zur Berechnungsmethode vom 25.09.2007 und 28.11.2007 anzufertigen. "Zusätzlich zu den üblichen Angaben über die Aufwendungen sollten die der Kommission jährlich vorzulegenden Berichte auch (sowohl für Garantie<sup>1</sup>regelungen als auch über Einzelgarantien) Angaben über den Gesamtbetrag der ausstehenden staatlichen Ga-

rantien, den Gesamtbetrag der im Vorjahre vom Staat an nichtzahlende Schuldner geleisteten Zahlungen (abzüglich erstatteter Beträge) und die im gleichen Jahr für staatliche Garantien gezahlten Prämien aufweisen" (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABI. C 71/ 14 vom 11. 3. 2000, Abschnitt 7.1).

Über die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung, insbesondere Bürgschaftsprogramme, die unter diese Freistellungsverordnung fallen, ist ein Jahresbericht entsprechend Anhang III der KMU-Freistellungsverordnung anzufertigen.

Ferner sind Jahresberichte nach Artikel 8 Absatz 4 der RegionalFVO zu erstellen.

#### **4. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten**

##### **4.1. Allgemeines**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (R & U-Beihilfen) sind nach Art. 87 Abs. 3c) EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan LL UiS) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d.h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (zu den Kriterien s.u. 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU sind *Beihilferegelungen* genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung R & U-Beihilfen gewähren können (Einzelheiten s.u. 4.3). Sofern keine Beihilferegelungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (s.u. 4.1.3) müssen allerdings auch R & U-Beihilfen an KMU einzelnotifiziert werden.

De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht zulässig.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungen**, die dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprechen (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentli-

---

<sup>1</sup> Die Kommissions-Mitteilung 2000/C 71/07) verwendet den Begriff "Garantie" als Oberbegriff zu

chen Gläubiger und Gesellschafter substantielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten.<sup>1</sup>

#### **4.1.1. Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten**

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn „es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift“ (LL UiS 2004, Rnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden sog. operationellen Kriterien (vgl. Rdnr. 10 LL UiS 2004):

- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung
- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, u.a. (vgl. Rdnr. 11 LL UiS 2004), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen – einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind - kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten 3 Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

#### **4.1.2. Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten**

---

Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen.

<sup>1</sup> Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

#### **4.1.3. Sektoraler Anwendungsbereich**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben unberührt (z.Zt. gültig für den Luftverkehr, ABI. C 350 vom 10.12. 1994, S. 5). Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen R & U-Beihilfen nicht in Betracht, wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (Amtsblatt EG Nr. C 70 vom 19. März 2002, S. 21-22).

Die LL UiS 2004 gelten auch für den Agrarsektor, einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit im Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (s.u. Abschnitt 4.4).

#### **4.1.4. Einzelfallnotifizierungspflichten**

Einzeln zu notifizieren sind

- ◆ R & U-Hilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (s.o. 3.4.1) erfüllen;
- ◆ R & U-Hilfen an KMU, sofern keine Beihilferegulungen (vgl. u. 4.3) bestehen;
- ◆ R & U-Hilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegulierung vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegulierung), wenn
  - das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist

- eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt oder nicht nach 6 Monaten zurückgezahlt worden ist
  - der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR übersteigt
  - sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden
  - das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits R oder U-Beihilfen erhalten hat.
- ◆ Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraumes nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. unten Abschnitt 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzelnotifizierungspflichtig: Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter eine Freistellungs-VO fallen (s. Rnr. 70 iVm Rnr. 69 der LL-UiS).

Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.

#### **4.1.5. Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“**

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten, und liegt es weniger als 10 Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe nur unter engen Voraussetzungen (vgl. Rdnr. 72 ff. LL UiS 2004).

### **4.2. Voraussetzungen für die Genehmigung von einzeln zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen**

#### **4.2.1. Rettungsbeihilfen**

- ◆ Nur Darlehensbürgschaften/ -garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);

- ◆ das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan; Kommission kann aber entscheiden, dass Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
- ◆ Die Höhe der Rettungsbeihilfe muß auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur indikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen, + Abschreibungen des Vorjahres  
+ Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren

dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen).

Dringende strukturelle Maßnahmen sind nicht (mehr) ausgeschlossen;

- ◆ Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- ◆ keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- ◆ Verpflichtung, innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung bzw. - im Falle nicht angemeldeter Beihilfen - nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationellen Kriterien (siehe 4.1.1.) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der o.g. Formel ergibt und maximal 10 Mio Euro beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

## **4.2.2. Umstrukturierungsbeihilfen**

### **4.2.2.1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität**

- ◆ Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.
- ◆ Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft ist davon unbeschadet.

#### **4.2.2.2. Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen**

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Ausgleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte UiS nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

#### **4.2.2.3. Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß**

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des

Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen. Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25 % im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40 % für mittlere Unternehmen und mindestens 50 % für große Unternehmen. "In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren [Eigen]Beitrag akzeptieren" (LL UiS 2004, Rnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechenfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission zur Ambau Stahl- und Anlagenbau, Amtsblatt L 103/50 vom 24.4. 2003).

#### **4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplanes**

Änderungen des Umstrukturierungsplanes sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplanes ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter 4.2.2.1. bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben 4.1.4.

#### **4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans**

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

#### **4.2.2.6. Jahresberichte**

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel 6 Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. Rdnr.50 LL UiS 2004).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

#### **4.2.2.7. Unterrichtungspflichten**

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die De-minimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

#### **4.2.2.8 Eigenobligo der Banken**

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der darlehensgewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10 % verbleiben.

### **4.3 Regelungen für R & U-Beihilfen an KMU**

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen R & U-Beihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten von 2004 genannten Bedingungen.

#### **4.3.1. Allgemeines**

- Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (s.o. 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

- Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

#### **4.3.2. Beihilferegungen für Rettungsbeihilfen**

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf das Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat.

Rettungsbeihilfen, die für Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

#### **4.3.3. Beihilferegungen für Umstrukturierungsbeihilfen**

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplan abhängig gemacht werden, der die für ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderun-

gen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplanes darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien für ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

#### **4.3.4. Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe**

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

#### **4.3.5. Auflagen**

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen, normalerweise jährlichen, Bericht über die Durchführung vorzulegen<sup>1</sup>.

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstattung demnach zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code - nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige -, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, ggf. Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und ggf. Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Rdnr. 86 mit Verweis auf Anhang III der VO (EG) Nr.794/2004 zur Durchführung der VO (EG) 659/1999.

#### **4.4 Agrarsektor**

Für R & U-Beihilfen im Agrarsektor einschl. Verarbeitungsbetriebe gem. Anhang I des EG-Vertrages gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten. Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor.

#### **5. Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
  
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.